

Prüfungstermin: 17.01.2006, Wahlfach Steuerrecht, Prof. Dr. Hartmut Söhn

Erwartungsgemäß ging es mit einer aktuellen Frage los (insofern macht es an sich keinen Sinn, die Protokolle auswendig zu lernen): Herr Söhn fragte uns, welche 2 wichtige Entscheidungen der BFH in der letzten Zeit gefällt hat.

- Hier wollte Herr Söhn auf eine Entscheidung hinaus, in der der BFH für den VZ 1999 kein strukturelles Erhebungsdefizit bei den privaten Veräußerungseinkünften annimmt. Das BVerfG hatte noch für 1996/1997 ein solches angenommen. Der BFH stellt sich hier auf den Standpunkt, daß die Möglichkeit zur Kontenabfrage nun ausreichend ist, um eine gleichmäßige Erhebung sicherzustellen. In der Literatur hat diese Entscheidung v.a. deswegen für Aufsehen gesorgt, weil die Nähe zu '96/'97 offensichtlich ist und die Kontenabfrage erst 2004 eingeführt wurde. Zudem muß für eine Kontenabfrage erst einmal ein Anhaltspunkt bestehen.
- Die zweite Entscheidung betraf den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge, der höhenmäßig begrenzt ist (Herr Söhn legte Wert darauf, daß es sich hier nicht um eine Pauschale handelt). Diese sei zu niedrig und benachteilige Familien mit Kindern. Der BFH legte daraufhin gem. Art. 100 I GG dem BVerfG die Sache zur Entscheidung vor. Im Fall ging es um ein privat krankenversichertes Ehepaar mit 6 Kindern. In der privaten Krankenversicherung muß – anders als in den gesetzlichen Krankenkassen, wo Kinder kostenlos mit familienversichert sind – jedes Kind extra versichert werden. Es stellt sich also die Frage nach Art. 3 I GG. Insgesamt sei der Höchstbetrag zu gering, um sich gegen existentielle Risiken absichern zu können, und Kinder werden dort überhaupt nicht berücksichtigt (Art. 6 GG). Dabei stellte sich die Frage, ob die Absicherung der Kinder nicht im Kinderfreibetrag oder dem Kindergeld berücksichtigt ist.

Herr Söhn fragte dann, wie es denn für die Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung der Kinder aussehe, also ob dies auch bei den Eltern abzugsfähig sein müsse (dabei mußte sich jeder Prüfling zu einer Versicherung äußern) => das Ergebnis ist nicht so klar geworden, jedenfalls für Renten- und Arbeitslosenversicherung ist dies wohl nicht nötig, weil jeder Erwerbstätige selbst vorsorgen muß, also die Kinder für sich, wenn sie selbst verdienen

Dann wollte Herr Söhn etwas zu einer anderen geplanten Änderung der Bundesregierung zur Förderung des Mittelstandes wissen. Hier meinte er natürlich die Erhöhung der degressiven AfA auf max. 30 % (derzeit 20% geregelt in § 7 II EStG, dies gilt über den Umweg des § 9 I 3 Nr. 7, V EStG auch für alle Überschusseinkünfte; für Vermietung und Verpachtung gilt allerdings die stufendegressive AfA nach § 7 V EStG). Was ist die AfA? Man unterscheidet wirtschaftliche und technische Abnutzung. Die AfA wird einerseits auf die Wertverzehrthese gestützt, andererseits auf die Aufwandsverteilungstheorie. Letztere überzeugt bei den meisten Wirtschaftsgütern eher, insbes. wenn sie nach Ende der Abschreibungszeit veräußert werden und beim anderen Steuerpflichtigen erneut abgeschrieben werden kann. Vor allem die wirtschaftliche Abnutzung ist bei manchen Wirtschaftsgütern gerade im 1. Jahr enorm (s. Zulassung eines Kfz). Die lineare AfA ist zwar von Gesetz her der Grundfall, in der Praxis herrscht aber die degressive AfA vor, weil das Unternehmen dann (zunächst) weniger Steuern zahlt und so liquider ist und eher das Geld wieder investieren kann, um dann wieder von der degressiven AfA zu profitieren.

An mehr kann ich mich leider nicht mehr erinnern

Zum Prüfer:

Prof. Söhn ist ein sehr geduldiger, ruhiger Prüfer, der insofern berechenbar ist, weil er immer aktuelle Themen wählt. Daher heißt es für jeden Prüfling: Zeitungen studieren (und ich meine wirklich Studieren!). Am besten die Süddeutsche und die PNP. Wenn man dies befolgt, kann eigentlich nichts schief gehen. Wichtig wäre auch, sich zu den Themen aus der Zeitung auch noch andere Informationen zu verschaffen. Dies insbes. wenn man sich auf dem entspr. Teilgebiet nicht auskennt (z.B. Kindergeld...). Man hat auch nicht Zeit, ewig im Gesetz herumzusehen. Die Fragen drum herum sind dann eher einfacher Natur und mit dem Wissen (von den Schriftlichen) leicht zu bewältigen.

Prof. Söhn fragt quer durch die Prüflinge, gibt Fragen weiter. Verzettelt sich ein Prüfling, bleibt er u.U. auch bei diesem, stellt einfachere Fragen, um ihn doch noch auf die Lösung zu bringen und um den Prüfling auf der Notenskala besser einschätzen zu können

Ob Prof. Söhn vornotenorientiert ist, kann ich schwer einschätzen, da ich eine hohe Vornote mitbrachte. Aber beide Noten entsprechen sich und objektiv hätte es eigentlich mehr sein müssen. Also denke ich, daß dem so ist. Zudem war Prof. Söhn (der Vorsitzende) bestrebt, irgendwie passabel auf eine leicht rechenbare, fixe Endnote fürs Examen zusammen mit den anderen Noten zu kommen.

Also Viel Glück für Eure Mündliche und Ruhe bewahren! Herr Söhn ist nahezu das Beste, was einem passieren kann.